

Interessengruppenprozess (IGP)
Protokoll der 17. Begleitgruppensitzung

12. August 2021, 19 Uhr – 21 Uhr, Schulhaus, Beinwil (Freiamt)

Themen:

- Aktueller Projektstand
- Mitwirkungsbericht: Rückmeldungen zur gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung
- Rückmeldungen der Kantone AG und LU zur UVP 1
- Nächste Schritte und Zeitplan

Beteiligte:

Die Begleitgruppe (BG) zum Windprojekt Lindenberg setzt sich wie untenstehend zusammen.

Gemeinde	Vorname	Name	Hintergrund	Präsenz / Vertretung
Beinwil	Benno	Nietlispach	Landwirt	Entschuldigt
Beinwil	Albert	Kreyenbühl	Interessierter	
Beinwil	vakant			
Hitzkirch	Alfred	Gloor	Anwohner, IG gegen Windpark Lindenberg	
Hitzkirch	Sandra	Meyer	Umweltkommission, Interessierte	
	Philip	Gassner		Entschuldigt
Hitzkirch	Heiri	Knaus	Pro Lindenberg	
Beinwil	Stephan	Bucher-Sommer	Technische Betriebe Wasser (Beinwil)	
Hitzkirch	Michael	Ruchenstein	Präsident Wasserversorgung Müswangen	Entschuldigt
Beinwil	Roland	Sachs	Jagdrevier 138 (Beinwil)	
Beinwil	Jean-Charles	Nichini	Präsident Loipenverein	
	Tonja	Zürcher	WWF Aargau	Entschuldigt
	Kurt	Eichenberger > Neu vertreten durch Tamara Diethelm	WWF Luzern, Geschäftsleiter	Entschuldigt
	Raimund	Rodewald	Stiftung Landschaftsschutz	Entschuldigt
	Katrin	Hochuli	BirdLife	Vertreten durch Ursula Hagmann
	Mathis	Wissler	BirdLife	Vertreten durch Ursula Hagmann
	Johannes	Jenny > neu vertreten durch Matthias Betsche	Pro Natura Aargau	Entschuldigt
Hitzkirch	Herbert	Birrer	Windenergie Lindenberg	Entschuldigt
Beinwil	Hermann	Bütler	Elektro Bütler	Entschuldigt
	Herbert	Strebel	Erlebnis Freiamt	
	Tobias	Wiss	Gemeindeförster „Reuss-Lindenberg“	Entschuldigt
	Roland	Eichenberger	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	Louis	Lutz	Windpark Lindenberg AG (AEW)	Entschuldigt
	David	Gautschi	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	Franco	Castelanelli	Windpark Lindenberg AG (CKW)	
	Michael	Stotzer	ennova SA	Entschuldigt
	Roger	Michelon	Planteam S AG, Luzern	Entschuldigt
	Ruth	Schmitt	FHNW	
	Ursula	Dubois	Sociolution	
	Sandro	Fiechter	FHNW	

Abkürzungsverzeichnis:

- BG = Begleitgruppe
- EFH = Einfamilienhaus
- FHNW = Fachhochschule Nordwestschweiz
- IGP = Interessengruppenprozess
- KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung
- SG = Steuergruppe
- UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVB = Umweltverträglichkeitsbericht
- WPL AG = Windpark Lindenberg AG
- WEA(s) = Windenergieanlage(n)

Der Interessengruppenprozess (IGP) wird von Ruth Schmitt, Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und Ursula Dubois, Sociolution (Schweizer Netzwerk für Sozial- und Politikmanagement), begleitet und moderiert.

1. Genehmigung Protokoll 16. BG-Sitzung

Das Protokoll der 16. Begleitgruppe wurde ohne Anmerkungen und Kommentare angenommen und verabschiedet.

2. Überblick Themen

3. Aktueller Projektstand: Rückmeldungen der Windpark Lindenberg AG zum aktuellen Planungsstand des Projekts.

4. Mitwirkungsbericht: Rückmeldungen zur gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung: Präsentation der Windpark Lindenberg AG des Mitwirkungsberichts zur öffentlichen Auflage des Projekts im Herbst 2020 in Beinwil (Freiamt).

5. Rückmeldungen der Kantone AG und LU zur Umweltverträglichkeitsprüfung 1: Präsentation der Rückmeldungen der beiden Kantone AG und LU zur Umweltverträglichkeitsprüfung 1 durch die Windpark Lindenberg AG.

6. Nächste Schritte und Zeitplan: Kurze Aufdatierung zu den nächsten Schritten in der Planung durch die Windpark Lindenberg AG.

3. Aktueller Projektstand

Grundsätzlich ist gemäss Windpark Lindenberg AG festzuhalten, dass sich die Planung aufgrund der Rückmeldungen der Kantone (siehe Punkt 5) bzw. wegen der aufwendigen Prüfung der Unterlagen verzögert hat.

Aktuell werden die Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie das Baugesuch gemäss den eingegangenen Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen und den im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Beiträgen überarbeitet (vgl. Punkt 4 sowie Phase II. vgl. Abb. 2).

Die öffentliche Auflage der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, sowie des Baugesuchs fällt bedingt durch die Verzögerungen auf Ende 2022. Damit wird die Gemeindeversammlung voraussichtlich zwischen Anfang und Mitte 2023 über die Vorlage des Nutzungsplanes befinden können. Der Gemeinderat berät und befindet im gleichen Zeitraum über die Erschliessungsplanung. Werden sowohl über die Nutzungs- wie die Sondernutzungsplanung positiv beschieden, so kann das Baugesuch beurteilt werden (vgl. Abb. 1 und 2).

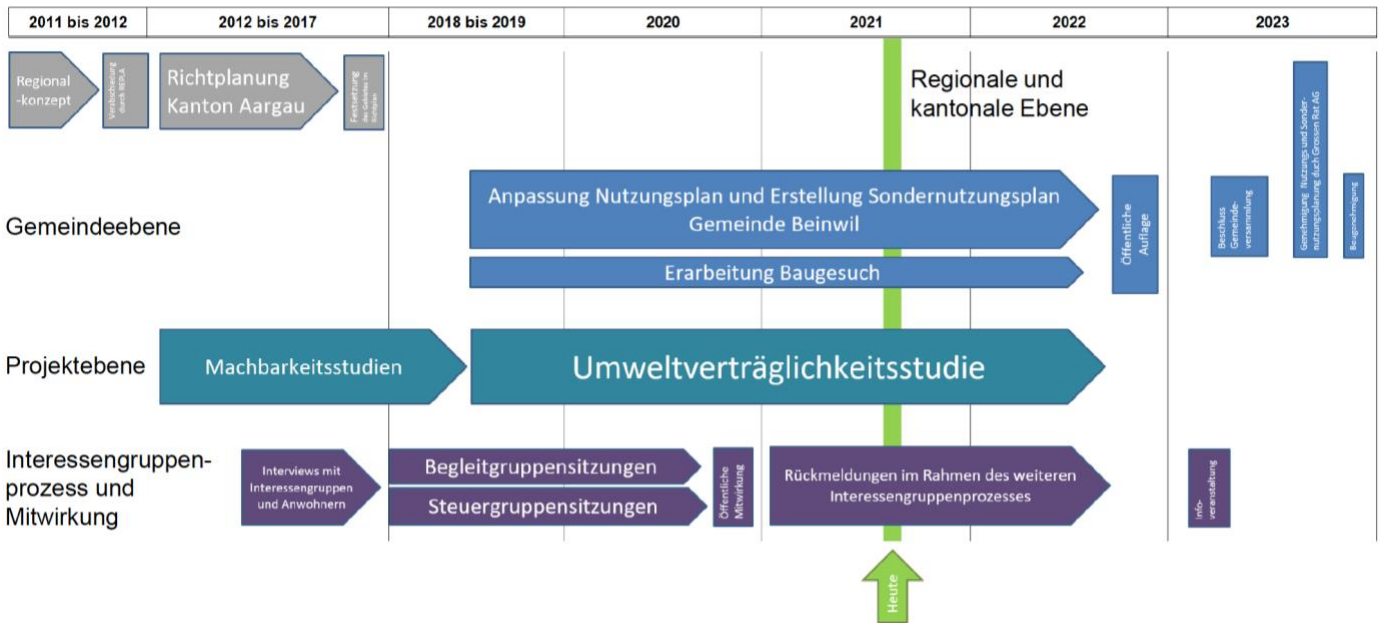


Abbildung 1: Aktualisiertes Schema mit Zeitangabe zu den Ebenen und Schritten im Planungsprozess (aktuell: grüne Linie und Pfeil).

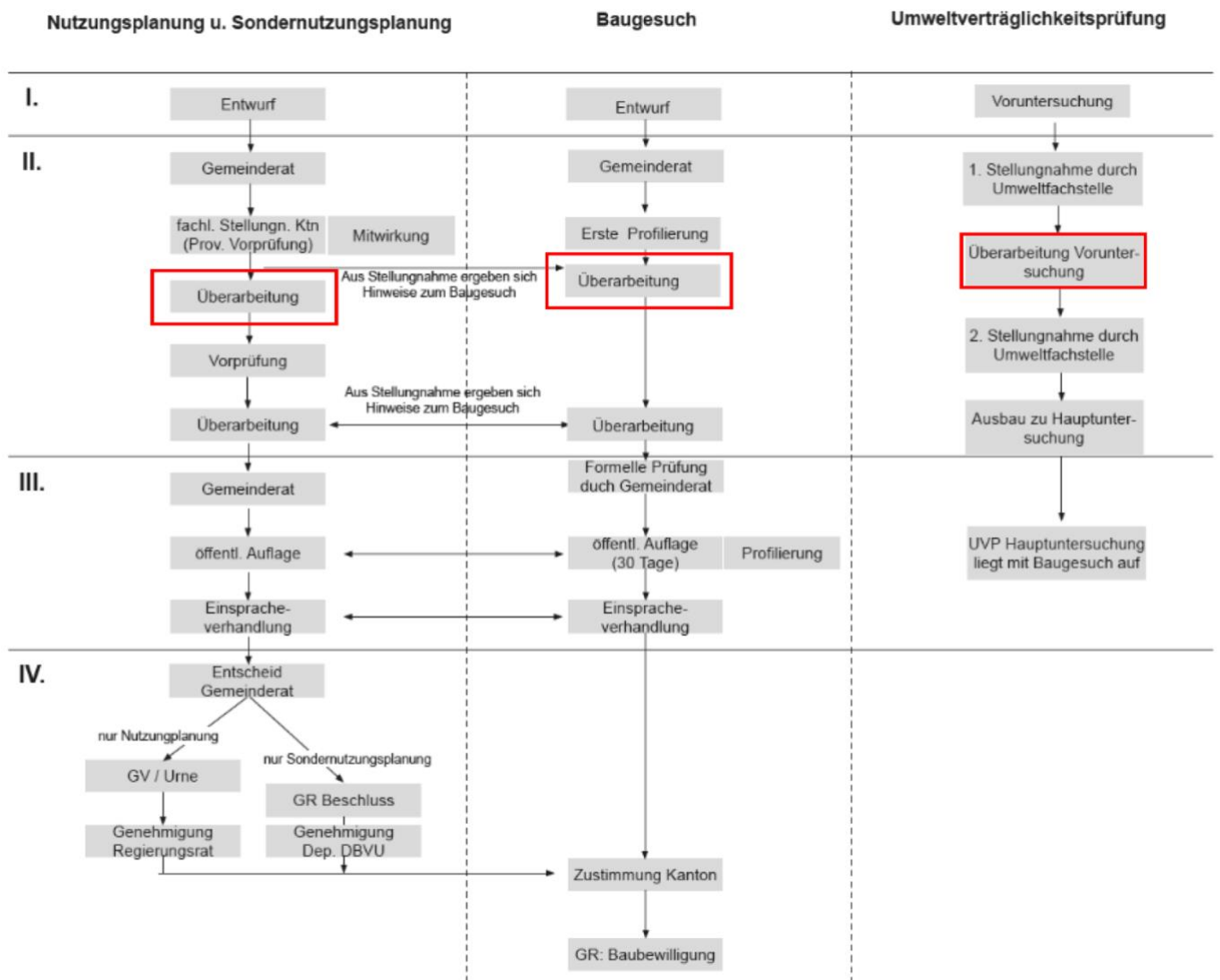


Abbildung 2: Schema mit Phasenangabe zu den einzelnen Planungsinstrumenten und -prozessen (aktuell: rot umrandet).

4. Mitwirkungsbericht: Rückmeldungen zur gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung

4.1. Ausgangslage

Vom 12. Oktober bis zum 13. November 2020 lud die Gemeinde Beinwil (Freiamt) in der Mehrzweckhalle in Beinwil (Freiamt) zur offiziellen Mitwirkung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 3 des Baugesetzes ein.

Zur Mitwirkung waren alle Schweizerbürger und -bürgerinnen eingeladen. Die Mitwirkung gab damit auch den Bürgern der Nachbargemeinden die Möglichkeit sich zum Projekt zu äussern.

Die Planungsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsbericht wurden vor Ort zur Einsicht aufgelegt. Analog zur Ausstellung von Ende 2019 wurden die Themen zu Planung und Umweltverträglichkeitsbericht auf Plakaten zusammenfassend dargestellt. Die zentralen Planungsunterlagen und Plakate waren zudem auf der Homepage der Gemeinde im selben Zeitraum aufgeschaltet.

Rückmeldungen konnten direkt via Feedbackbogen eingegeben werden. Die Gemeinde Beinwil (Freiamt) erstattete dem Departement Bau Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau über die eingegangenen Beiträge Bericht. Eingegangene Mitwirkungen von Privatpersonen wurden im Rahmen der Berichterstattung anonymisiert aufgenommen, Beiträge von Gemeinden und öffentlichen Körperschaften wurden mit vollem Namen wiedergegeben. Der an den Kanton übermittelte Mitwirkungsbericht stellt sicher, dass die Beiträge Weiterbearbeitung des Projektes einfließen können.

4.2. Resultate

Der Hauptschwerpunkt der insgesamt 163 Eingaben lag auf dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), wobei 43 Teilnehmende an der Mitwirkung Eingaben verfasst, darunter 32 Privatpersonen, 9 Organisationen und je eine Eingabe der Gemeinde Beinwil (Freiamt) und der Planungsverbände beidseitig des Lindbergs. Zu den eingebenden Organisationen gehören u.a. Idee Seetal, Jagdgesellschaft Beinwil (Freiamt), Pro Lindenberg, SVP und CVP (Freiamt), sowie Pro Natura und Aargauer Heimatschutz. Zu jeder Eingabe wurde eine spezifische bzw. persönliche Rückmeldung gegeben. Neben dem Hauptadressaten, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, stellte die Gemeinde Beinwil (Freiamt) auch den Mitwirkenden je eine Papierkopie des Mitwirkungsberichtes nach Abschluss der Berichterstattung postalisch zu.

→ **Der vollständige Mitwirkungsbericht kann bis auf weiteres auf der Webseite der Gemeinde Beinwil (Freiamt) heruntergeladen werden:** <https://www.beinwil.ch/mitwirkungsbericht-projekt-windpark-lindenberg>

5. Rückmeldungen der Kantone AG und LU zur Umweltverträglichkeitsprüfung 1

5.1. Ausgangslage

Die Rückmeldungen der beiden Kantone AG und LU zur Umweltverträglichkeitsprüfung 1 erfolgte Ende Februar 2021. Sie beinhaltete folgende Dokumente:

- Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle
- Fachliche Stellungnahme zum Gestaltungsplan
- Fachliche Stellungnahme zum Kulturlandplan
- Prüfbericht Geodaten Gestaltungsplan
- Prüfbericht Geodaten Kulturlandplan
- Stellungnahme der Idee Seetal



Da die Standortgemeinde Beinwil (Freiamt) im Kanton Aargau liegt, ist gemäss dem Territorialprinzip ist der Kanton Aargau und damit das Departement Bau, Verkehr und Umwelt für die Beurteilung des Projektes zuständig. Der Kanton Aargau arbeitete aber bei der Beurteilung im Sinne einer freiwilligen breiteren Abstimmung dennoch mit dem Kanton Luzern zusammen und übermittelte auch Anmerkungen von Luzerner Fachstellen insbesondere zur Umweltberichterstattung.

Die Windpark Lindenberg AG ging anhand der Plakate und im Zusammenhang mit den Rückmeldungen der Kantone auf die einzelnen Themen der Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

→ **Auf die Plakate bzw. die einzelnen Themen und geplanten Massnahmen zu den jeweiligen Punkten wird hier im Protokoll nicht näher eingegangen. Die Plakate können auf dieser Webseite heruntergeladen werden:** https://ce5fc389-da65-40ff-bb61-828017afc7c1.filesusr.com/ugd/6e4be0_3de8b6110c6b49a98b6543181a5fe2e3.pdf

→ **Die Themen und die Diskussionen dazu in der Begleitgruppe sind im Detail nach wie vor via dem Begleitgruppen-Archiv nachvollziehbar:** <https://www.windpark-lindenberg.ch/begleitgruppenarchiv/ag-vogel>

Die Symbole  und  zeigen in der Folge an, wie die kantonalen Fachstellen beurteilten.

Das Symbol  zeigt dabei die volle Zustimmung und die Symbolkombination  Punkte mit weiterem Abstimmungs- oder Ergänzungsbedarf an.

5.2. Rückmeldungen Abfälle, Altlasten

Die Massnahmen zu Abfällen wurden gutgeheissen. Aufgrund der voraussichtlich nicht direkten Tangierung von Altlastenstandorten, sah die kantonale Fachstelle abgesehen von den üblichen Meldepflichten keine weitergehenden Massnahmen vor.

5.3. Rückmeldungen Abwasser, Oberflächengewässer, Entwässerung

Die kantonale Fachstelle heisst die vorgesehenen Massnahmen bezüglich dem Umgang mit Baustellenabwässern gut. Im Zusammenhang mit den Oberflächengewässern formuliert der Kanton die vorgesehenen Massnahmen als Auflage, d.h. diese müssen zwingend umgesetzt werden. Dies betrifft die Verhinderung eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen sowie die Verhinderungen von Trübungen (siehe dazu auch Punkt 5.7. Grundwasser (Wasser)).

5.4. Rückmeldungen Boden, Landwirtschaft

Im Bezug auf die Thematik Boden und Landwirtschaft hält der Kanton AG fest, dass die Verringerung des Landwirtschaftslandes und der Fruchtfolgeflächen durch den Bau der Windenergieanlagen zu Gunsten eines öffentlichen Interesses geschieht. Folgende Punkte müssen gemäss dem Kanton AG bei der Planung im Bereich Boden und Landwirtschaft durch die Windpark Lindenberg AG ergänzt und angepasst werden:

- Tangierte Fruchtfolgeflächen sind graphisch und tabellarisch auszuscheiden.
- Die Materialbilanzierung ist anzupassen und zu konkretisieren (Differenz zwischen der Abtragsmenge und Rückführmenge des Bodenmaterials).
- Prüfung der Notwendigkeit eines temporären Bodenabtrages auf Flächen mit temporärer Belastung (will hier heissen temporäre Nutzung, z.B. Ablageflächen).
- Es müssen Flächen für Bodenzwischenlager ausgeschieden werden.

5.5. Rückmeldungen Energie

Der Windpark Lindenberg leistet aus Sicht des Kantons AG mit der erwarteten Produktion von gut 32 GWh einen beträchtlichen Beitrag an die Zubauziele gemäss Energie AARGAU (65%). Zusammen mit einer sehr guten CO₂-Bilanz und dem Beitrag zur Winterstromproduktion begrüsst die kantonale Fachstelle den Bau des Windparks und verweist darauf, dass der Windpark mit mehr als 20 GWh Produktion die Anforderungen als Windpark von nationalem Interesse erfüllt.

5.6. Rückmeldungen Erschütterungen, Körperschall

Betrifft die Bau- und Betriebsphase. Die Kranstellflächen haben gemäss der Beurteilung der Fachstellen des Kantons genügend Abstand zu den Gebäuden, damit diese beim Bau und Betrieb des Windparks vor Erschütterungen geschützt sind. Der Kanton bestätigt ausserdem, dass falls im Fundamentbereich Erschütterungen in den Boden eingetragen würden aufgrund der vorliegenden Untergrundverhältnisse nicht mit einer Nachverdichtung oder Bodenverflüssigung zu rechnen ist.

5.7. Rückmeldungen Grundwasser (Wasser)

Der Kanton Aargau stellt aufgrund der Resultate des Mehrfachmarkierversuches fest, dass keine hydraulischen Verbindungen zu den öffentlichen Quell- und Grundwasserbindungen bestehen.

Der Kanton LU hält fest, dass die Erschliessungsanlagen des Windparks auf dem Gebiet des Kantons Aargau verlaufen. Wasserfassungen/Grundwasservorkommen des Kantons Luzern seien davon kaum betroffen. Bezüglich des Grundwasserschutzes für die Luzerner Trinkwasserfassungen werde plausibel aufgezeigt, dass die rechtlichen Vorgaben mit den vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden.

Der Kanton AG bestätigt die Massnahme, wonach die Fläche um die Windenergieanlage 1 zu entwässern ist und ergänzt diese wie folgt:

- Die hydrogeologischen Verhältnisse sind bei geändertem Standort der Windenergieanlagen sowie bei Foundationen mit Mikropfählen, Rotationsbohrungen, Kiessäulen, Injektionen unter die jetzt abgeklärten Foundationskoten erneut mit einem Fachbüro abzuklären und soweit notwendig sind (dann) zusätzliche Schutzmassnahmen vorzusehen.

In der Diskussion der Begleitgruppensitzung nachgefragt:

- Ein Begleitgruppenmitglied fragte in der Diskussion nach, ob der Bereich **Erschütterungen** auch mit dem Schweizerischen Erdbebendienst abgeklärt worden sei.

Die Windpark Lindenberg AG erklärte, dass Erdbeben nicht als nationales Interesse eingestuft sind im Bezug auf Windenergieanlagen und deshalb keine Interessenabwägung nötig sei.

- Ein anderes Mitglied der Begleitgruppe wollte wissen, ob eine **Pfahlgründung** der Windenergieanlagen bzw. der Fundamente nötig sein wird (*mit einer Pfahlgründung werden Lasten auf tiefere, tragfähige Bodenschichten übertragen, Anm. d. Prot.*).

Die Windpark Lindenberg AG sieht dies aufgrund der Ergebnisse aus der Bodenuntersuchung als sehr unwahrscheinlich an, obwohl die Untersuchung etwas weiter entfernt vom jetzigen Standort durchgeführt wurden. Ob eine Pfahlgründung nötig sein wird, wird spätestens in der Erarbeitung und Prüfung der Baubewilligung geklärt sein. Grundsätzlich ist es aber möglich, dass im Verlauf der weiteren Planung aufgrund neuer Erkenntnisse eine Pfahlgründung in Betracht gezogen wird. Die Windpark Lindenberg AG hält ausserdem fest, dass wenn ein Standort verschoben werden sollte, müssen die ganzen Bodenuntersuchungen und Abklärungen ohnehin für den neuen Standort erneut durchgeführt werden.

5.8. Rückmeldungen Landschaft, Natur (Fledermäuse, Vögel)

Der Kanton AG beurteilt die Standortevaluation des Projektlayouts als sorgfältig, in der nötigen Tiefe erarbeitet und nachvollziehbar. Zum Umweltverträglichkeitsbericht und zum Planungsbericht hat die Fachstelle keine Ergänzungen anzubringen. Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss Umweltverträglichkeitsbericht bilanziert, sowie in den Bestimmungen der Spezialzone verbindlich genannt.

Der Kanton LU erachtet die Anwendung eines Abschaltplans (Fledermäuse und Vögel) als nützlich. Die Massnahmen zu Vögeln und Fledermäusen sollen laut Kanton in beiden Richtungen entsprechend den Verhältnissen angepasst werden können. Im Umkreis von 500 Meter um die Windenergieanlagen soll auf Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu Gunsten der Fledermäuse verzichtet werden.

Der Kanton AG weist die Windpark Lindenberg AG auf die durch den Projektstand bedingte Erfordernis zur Ergänzung der Unterlagen hin und ordnet die folgenden Massnahmen an:

- Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind auf einem Plan und in einem Bericht festzuhalten (Ein Entwurf der Windpark Lindenberg AG dazu wurde präsentiert).
- Vor Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen umzusetzen und langfristig zu sichern.
- Es ist darzulegen wie die Erfolgskontrolle der Wirksamkeit durchgeführt wird (Ein Entwurf der Windpark Lindenberg AG dazu wurde präsentiert).

In der Diskussion der Begleitgruppensitzung nachgefragt:

- Ein Begleitgruppenmitglied fragte in der Diskussion nach, was das mit dem **Verzicht auf Massnahmen im Umkreis von 500 Metern** um die Windenergieanlagen zu bedeuten habe.

Die Windpark Lindenberg AG erklärte, dass die Vogelwarte Sempach darauf hinweise, auf Massnahmen im Umfeld der Windenergieanlagen zu verzichten, da diese möglicherweise kontraproduktiv seien. So kann z.B. eine Aufwertung des Lebensraums der Fledermäuse anhand eines abgestuften Waldrands in der Nähe der Windenergieanlagen dazu führen, dass mehr Fledermäuse angelockt werden und so das Risiko von Unfällen ansteigt. Abklärungen welche Massnahmen wo sinnvoll sind, würden laut Windpark Lindenberg AG aktuell durchgeführt.

- Ein anderes Begleitgruppenmitglied fragte ergänzend nach, wie denn die **Abstufung des Waldrands** genau aussehe, insbesondere wie viele Meter diese in den Wald hineinreiche. Dies sei in einer vorangehenden Begleitgruppensitzung mündlich erwähnt, aber nicht im entsprechenden Protokoll schriftlich festgehalten worden.

Die Windpark Lindenberg AG erklärte, dass sich der Fragende direkt bei Tobias Wiss, dem Gemeindeförster „Reuss-Lindenberg“ erkundigen solle.

- Die Windpark Lindenberg AG hielt zum Thema Landschaft, Natur (Fledermäuse, Vögel) ergänzend fest, dass die vorgesehenen Massnahmen anhand von Verträgen mit den jeweiligen Grundeigentümer:innen verbindlich abgesichert werden müssen. Ausserdem werde der Kanton die Massnahmen auch während dem betrieb laufend kontrollieren.

5.9. Empfehlungen zu Kulturgütern und Hochmoor



Die beiden Kantone AG und LU empfahlen ein kombiniertes Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen. Die beiden Kommissionen beraten den Bund und bestehen aus jeweils 15 Experten. Sie sollen folgendes klären:

- Einfluss der beiden südlichen Windkraftanlagen auf das auf Luzerner Seite liegende Hochmoor «Ballmoos».

- Einfluss der beiden südlichen Windkraftanlagen auf das Schloss Horben und die Kapelle St. Wendelin.

Die Windpark Lindenberg AG hielt dazu fest, dass sie die Anlagenstandorte im Horben aufgrund der Rückmeldungen der Kantone nochmals in einem ca. 60-seitigen Dokument weitergehend begründet habe. Es wurde nochmals geprüft, ob und wie sich die Windenergieanlagen genau auf das Moor und das Schloss auswirke. Dieser Bericht wurde dem Kanton AG entsprechend nachgereicht.

Die Anrufung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) sei im Juni 2021 durch den Kanton AG erfolgt. Die ENHK habe Mitte Juli mitgeteilt, dass sie sich nicht zum Hochmoor äussern werde. Es blieben somit die Rückmeldungen der EKD abzuwarten. Diese habe noch nicht definitiv geantwortet, werde aber auf das Anliegen eingehen. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) könne grundsätzlich den Grad einer allfälligen Beeinträchtigung angeben, aber nicht entscheiden, ob und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sein würden, so die Windpark Lindenberg AG. Hier würden dann allenfalls verschiedene nationale Interessen miteinander abgewogen. Wie lange dies dauern werde, könne man zum Zeitpunkt der 17. Begleitgruppensitzung nicht sagen.

5.10. Rückmeldungen Lärm

Der Kanton AG ist mit den im Umweltverträglichkeitsbericht festgelegten Massnahmenstufen und den Massnahmen grundsätzlich einverstanden. Die durchgeführten Lärmberechnungen würden zeigen, dass die Planungswerte eingehalten sind. Die Berechnungen seien ausserdem konservativ durchgeführt. Es seien keine lästigen Immissionen durch Infra- oder Ultraschall zu erwarten.

Der Kanton AG merkt folgende Auflagen an:

- Die Arbeitszeit ist gemäss Massnahmenliste der Baulärm-Richtlinie auf die Spanne vom 7 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr zu beschränken.
- Beim Grodhof, Sonneri und Horben sind nach Vollendung des Parks zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte Messungen durchzuführen und allenfalls Nachtreduktionen vorzusehen.

5.11. Rückmeldungen Schatten

Der Kanton AG hielt keine Rückmeldungen zum Thema Schatten fest.

In der Diskussion der Begleitgruppensitzung nachgefragt:

- Ein Begleitgruppenmitglied fragte nach, weshalb der Kanton keine Rückmeldungen zum Thema Schatten gegeben habe, ob das hiesse, dass es keinen **Schatten** geben werde.

Die Windpark Lindenberg AG erklärte, dass es logischerweise Schatten geben werde, dieser sich aber im Bereich der bewohnten Siedlungen klar innerhalb der Grenzwerte bewegen werde, auch aufgrund der entsprechenden Abschaltmassnahmen. Die Grenzwerte sehen eine maximale Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag vor. Insgesamt und alle Schattenwurfauern eines Jahres zusammengerechnet, darf die Dauer von acht Stunden an einem Punkt nicht überschritten werden.

5.12. Rückmeldungen Luft

Der Kanton AG hält in seinen Rückmeldungen zum Thema Luft fest, dass alle Massnahmen der Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BAUFU 2009) umzusetzen seien. Insbesondere zu beachten sei die Partikelfilterpflicht bei Baumaschinen (Art. 19a

LRV). In der Betriebsphase des Windparks sei mit Ausnahme der Luftschadstoffe der Servicefahrzeuge nicht mit Luftschadstoffen zu rechnen.

5.13. Rückmeldungen Unfälle und Betriebsstörungen, Nichtionisierende Strahlung (NIS) ✓

Die Abklärungen bezüglich der Unfälle und Betriebsstörungen wertet der Kanton AG als nachvollziehbar und richtig. Es ist gemäss Kanton nicht mit untragbaren Auswirkungen zu rechnen.

5.14. Rückmeldungen Wald, Tiere ✓

Der Kanton AG hält fest, dass aus Sicht Walderhaltung nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich sind, die eine Rodungsbewilligung von vornherein klar ausschliessen würden.

Gemäss Kanton LU sind die Waldabstände zu kontrollieren.

Der Kanton AG merkt folgende Unterlagenergänzungen und Auflagen an:

- Bei weniger als 10 Meter Waldabstand ist der Standort zu begründen. Verringerungen der Abstände zum Wald oder wesentliche Änderungen des Vorhabens sind dem Kanton LU, Abteilung Wald erneut zur Beurteilung zuzustellen.
- Die Verlegung des Erdkabels im Bereich Maiholz (Muri) im Waldweg ist in das Rodungsgesuch aufzunehmen.

In der Diskussion der Begleitgruppensitzung nachgefragt:



















- Die Windpark Lindenberg AG merkte zum Thema Wald an, es sei interessant, dass der Kanton LU über die Kantonsgrenzen hinweg Forderungen bezüglich den Abständen der Windenergieanlagen zum Wald fordern könne.

Ein Begleitgruppenmitglied meinte, es gehe dabei um Fragen der Sicherheit.

Dabei würden eher versicherungstechnische Fragen im Vordergrund stehen, entgegnete die die Windpark Lindenberg AG

5.15. Zusammenfassung der Rückmeldungen der Kantone AG und LU zur Umweltverträglichkeitsprüfung 1

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die verschiedenen Themenbereiche und deren Status im Bezug auf noch anstehende Überarbeitungen und Anpassungen. Grün bedeutet, dass ein Thema gemäss den Kantonen ausreichend geprüft wurde und entsprechend mit keinen unhaltbaren Auswirkungen gerechnet werden muss bzw. dass die vorgesehenen Massnahmen diesen entsprechen. Grün-orange gestreift markierte Punkte müssen geringfügig und orange markierte Punkte weitergehend ergänzt werden.

UVB-Kapitel	Status	Bemerkungen
Abfälle		-
Abwasser, Entwässerung		-
Alllasten		-
Boden		Materialbilanzierung konkretisieren, temp. Bodenabtrag prüfen
Energie		-
Erschütterungen, Körperschall		-
Grundwasser		Bei Projektveränderungen Neubeurteilung notwendig
Kulturgüter		Gutachten EKD bezüglich Schloss Horben
Landschaft, Natur		Plan Ersatzmassnahmen präzisieren, Gutachten Balloos ENHK
Vögel		-
Fledermäuse		-
Landwirtschaft		-
Lärm		Nachmessungen nach Inbetriebnahme
Schattenwurf		-
Luft		-
Oberflächengewässer		-
Unfälle, Betriebsstörungen, Eisfall, NIS		-
Wald, Wildtiere		Waldabstände und Rodungsgesuch

In der Diskussion der Begleitgruppensitzung nachgefragt:

- Ein Begleitgruppenmitglied monierte, dass es oft so rüberkomme, als ob es keine **negativen Auswirkungen** gebe, man frage sich deshalb oft, wo denn der Haken bei alledem sei, schliesslich habe alles immer zwei Seiten, eine positive und eine negative. Man habe schlechte Erfahrungen gemacht mit Behörden und Regierung. Oft entstehe der Eindruck, dass diese nur für die Unternehmen schauen würden und nicht für die Bevölkerung. Ausserdem könne man im Vorherein immer mit irgendwelchen Zahlen und wissenschaftlichen Erkenntnissen hantieren, es zeige sich dann aber erst während dem Betrieb, wie die Auswirkungen wirklich seien.

Die Windpark Lindenberg AG wies darauf hin, dass vor allem in den ersten Begleitgruppensitzungen auch oft die möglichen negativen Auswirkungen aufgezeigt und besprochen wurden. Dass zum Teil Massnahmen vorgenommen werden müssen, zeige ja, dass es negative Auswirkungen geben könne. Es sei auch nicht so, dass im Umweltverträglichkeitsbericht und dem Mitwirkungsbericht nur die positiven Seiten des Projekts diskutiert würden, schliesslich sehe man ja jetzt, dass und wo Nachbesserungen bei der Planung und den Massnahmen gemacht werden müssen. Zudem folge später auch noch die zweite Vorprüfung. Hinzu komme, dass die Windpark Lindenberg AG gar kein Interesse an falschen Zahlen habe, das wäre letztlich ein Eigentor. Wenn es während den Kontrollen beim Betrieb zu Überraschungen kommen würde, dann bezahle dies letztlich die Windpark Lindenberg AG und das sei ganz sicher nicht in ihrem eigenen Interesse.

Die Moderation erklärte, dass der Begleitgruppenprozess dazu diene, sich eine Meinung über das Projekt zu bilden, ob man den Ergebnissen, Expert:innen und Zahlen letztlich Glauben schenke, sei jeder und jedem freigestellt. In den Protokollen der Begleitgruppensitzungen könne ausserdem auch nachgelesen werden, wo in der Diskussion Dissens herrscht. Der Einwand zeige insgesamt, dass die möglichen negativen Auswirkungen und die geplanten Massnahmen dagegen nochmals besser erläutert und zusammengefasst sowie kommuniziert werden müssen.

- Ein anderes Mitglied der Begleitgruppe meinte, dass dieses Gremium, also die Begleitgruppe von der Windpark Lindenberg AG eingesetzt wurde. Da liege es nahe, dass diese alles möglichst positiv aussehen lassen wolle. Zudem sei zum Beispiel die Firma **ennova**, die verschiedene Untersuchungen durchgeführt habe, eine Tochterunternehmung der Service Industriels de Genève (SIG), also von einem der drei Unternehmen, die die Windpark Lindenberg AG bilden. Deshalb wäre es eigentlich gut, wenn man unabhängige **Gutachten** machen lassen würde, zum Beispiel von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA). Man müsse aber festhalten, dass in der Begleitgruppe grundsätzlich gute Arbeit geleistet wurde, wenn es anders wäre, wäre man schon lange ausgestiegen. Trotzdem sei eine gewisse Befangenheit feststellbar.

Die Windpark Lindenberg AG erklärte, dass die ennova eine Tochterunternehmung der SIG, und letztere zu 20% an der Windpark Lindenberg AG beteiligt sei. Es sei immer möglich, dass die Leute auch selber Untersuchungen vornehmen und Gutachten machen liessen. Im Falle der ennova sei es halt nun mal so, dass diese über ein ganz spezifisches Fachwissen verfüge, zum Beispiel im Umgang mit spezialisierter Software zur Simulation von Schatten- und Schallemissionen. Hier wolle man sich nur auf Leute verlassen, die davon wirklich auch eine Ahnung hätten. Ausserdem würden solche Untersuchungen immer nach international gültigen Standards durchgeführt und auch die ennova habe einen gewissen Ruf, den sie mit falschen Zahlen aufs Spiel setzen würde. Das sei sicher nicht in deren Eigeninteresse.

- Ein weiteres Begleitgruppenmitglied monierte, dass die Absicht, den Windpark als **nationales Interesse** zu deklarieren, es verunmögliche, das Interesse des Lärmschutzes gegen das Interesse des Windparks abzuwägen, schliesslich gelte der Lärmschutz nicht als nationales Interessen. Der Windpark könne dann so zudem später ausgebaut werden, weil er dann bereits als nationales Interesse gilt.

Die Windpark Lindenberg AG wies darauf hin, dass es keine Ausbaupläne gibt und u.a. die Lärmvorschriften in jedem Fall eingehalten werden müssen. Man würde deshalb ein Windpark theoretisch nicht einmal dann zu nahe an ein Wohnhaus bauen dürfen, wenn der oder die Besitzer:in die Zustimmung geben würde.

Infokasten: Was sind Bundesinteressen?

Als Bundesinteressen gelten alle diejenigen Interessen, die in einem Inventar des Bundes festgehalten werden. Dies sind insbesondere die geschützten Landschaften des Bundes, bundesrechtlich geschützte Baudenkmäler. Weitergehend sind damit auch die Interessen des militärischen und zivilen Flugverkehrs, der MeteoSchweiz, sowie die Interessen der Kommunikation gemeint.

6. Nächste Schritte und Zeitplan

Die Windpark Lindenberg AG ging auf die nächsten Schritte im Planungsprozess ein. Zunächst wird die Rückmeldung der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) abgewartet werden (siehe Punkt 5.9.). Je nach Rückmeldung wird das Projekt gegebenenfalls angepasst. Geplant sei, dass danach – ca. Ende 2021 – das Dossier zur zweiten Vorprüfung eingegeben werden kann, zuerst an die Gemeinde Beinwil (Freiamt) und danach an den Kanton AG. Nach der zweiten Vorprüfung werde das Dossier nochmals öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit können Einsprecher, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, Einsprache gegen das Projekt erheben. Die Gemeindeabstimmung in der Gemeinde Beinwil (Freiamt) zur Nutzungsplanung verschiebe sich voraussichtlich in das Jahr 2023. Über die Sondernutzungsplanung entscheide der Gemeinderat von Beinwil (Freiamt). Fallen beide Entscheide positiv aus, so könne über die Baubewilligung entschieden werden. Nach diesem Entscheid stehe den Einsprechern der Gerichtsweg offen.

7. Varia

- Am Ende der 17. Begleitgruppensitzung ging die Windpark Lindenberg AG noch auf einige vorab eingegangene technische Fragen eines Begleitgruppenmitglieds ein:
 - Durchmesser und Gewicht des Turms.
 - Gewicht der Flügel.
 - Gewicht und Dimension der Nabe und der Maschinengondel.
 - Ab wieviel m/sec Windgeschwindigkeit wird effektiv Strom für die Einspeisung produziert.

Die Antworten der Windpark Lindenberg AG sahen wie folgt aus:

- Eine Zeichnung des Turmes wurde bei der Mitwirkung aufgelegt (technisches Dossier). Daraus ist ersichtlich, dass der Aussendurchmesser des Turms am Turmfuss rund 7.9 m beträgt. Er verjüngt sich bis auf eine Höhe von rund 70 m auf einen Aussendurchmesser von 4.3 m und bleibt dann bis auf die Höhe der Gondel bei diesem Durchmesser.
- Die Dimensionen der Nabe und Gondel konnten ebenfalls aus der Dokumentation der Mitwirkung entnommen werden. Die Länge der Nabe beträgt rund 4.2 m, diejenige der Gondel rund 14 m.
- Die Energieproduktion beginnt beim aktuell verwendeten Maschinentyp bereits bei Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s. Es kann davon ausgegangen werden, dass ab 3.0 m/s Energie ins Netz gespeist wird.
- Ob die Gewichtsangaben der Komponenten veröffentlicht werden dürfen ist im Moment bei der Herstellerfirma der Windenergieanlage General Electrics (GE) in Abklärung.

HINWEIS zu: In der Diskussion der Begleitgruppensitzung nachgefragt:

- Ein Mitglied der Begleitgruppe hatte eine Rückfrage zur Produktionsleistung und zu Vergütungsfragen. Diese konnten für das Protokoll nicht mehr vollständig nachvollzogen und dargestellt werden. Das Thema wird deshalb in der nächsten Begleitgruppensitzung nochmals aufgenommen.

Nächste Begleitgruppensitzung:

Wird kommuniziert